

Bundessozialgericht

9b RU 46/83

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Das Bundessozialgericht, 9b Senat, hat am 26. Oktober 1983
ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Hamburg vom 7. September 1982 aufgehoben.
Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Zwischen den Beteiligten ist die Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung in Streit.

Der Kläger erlitt im November 1975 einen Wegeunfall. Dabei kam es ua zu einer Fraktur des rechten Querfortsatzes des 1. und 2. Lendenwirbelkörpers. Die Beklagte lehnte eine Rentengewährung ab, da der Unfall eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) in einem meßbaren Grad nach Wegfall der Arbeitsunfähigkeit nicht hinterlassen habe; die noch bestehenden Beschwerden seien auf degenerative, schicksalsmäßige Erkrankungen der Wirbelsäule zurückzuführen (Bescheid vom 16. Dezember 1977).

Das Sozialgericht (SG) hat dem Kläger für die Zeit vom 10. April 1976 bis 7. November 1977 Verletztenrente in unterschiedlicher Höhe zuerkannt und im übrigen die Klage abgewiesen; es hat eine Verschlimmerung eines anlagebedingten Wirbelgleitens (Spondylosisthese zwischen L 5 und S 1) angenommen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung als unzulässig verworfen, soweit es den zurückliegenden Zeitraum der zuerkannten Rentengewährung betraf, im übrigen die Berufung zurückgewiesen. Außerdem hat das Berufungsgericht dem Kläger Mutwillenskosten in Höhe von 2.000,- DM auferlegt.

Der Kläger hat die - vom Senat zugelassene - Revision eingelegt.



Er rügt ua eine Verletzung des § 150 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Die Berufung sei - so führt er aus - ungeachtet des Berufungsausschlusses nach § 145 Nr 4 SGG in vollem Umfange zulässig gewesen. Streitig sei, ob das Wirbelsäulenleiden ggf in seiner Gesamtheit oder nur mit einem Anteil dem Unfallereignis zuzurechnen sei. Mithin sei Gegenstand des Rechtsstreites der ursächliche Zusammenhang. In diesem Sinne habe er sich bereits in der Berufungsinstanz schriftsätzlich geäußert.

Der Kläger beantragt,

ihm unter Abänderung der angefochtenen Urteile
ab dem Zeitpunkt des Wiedereintritts der
Arbeitsfähigkeit bis auf weiteres Verletzten-
rente nach einer MdE um 40 vH zu gewähren;
hilfsweise,
den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an einen mit der Sache bisher
nicht befaßten Senat des LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs 2 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



II

Die Revision des Klägers hat insoweit Erfolg, als das Urteil des LSG aufzuheben und der Rechtsstreit an dieses Gericht zurückzuverweisen ist. Dem Berufungsgericht war es nicht erlaubt, einen Teil des geltend gemachten Anspruches von der sachlichen Überprüfung auszunehmen und insoweit ein Prozeßurteil zu erlassen.

Die Zulässigkeit der Berufung richtet sich nach dem Streitgegenstand, wie er sich in der Berufungsinstanz darstellt (BSG SozR Nr 20 zu § 144 SGG). Der Kläger begehrt, das Wirbelsäulenleiden in seiner Gesamtheit als Unfallfolge anzuerkennen und ihm dementsprechend Verletztenrente zu gewähren. Indessen geht der gehörte Sachverständige Dr. S. nur von einer Verschlimmerung eines anlagebedingten Leidens aus, weil das Wirbelsäulengleiten beim Kläger nachweisbar schon vor dem Unfallereignis bestanden habe. Ungeachtet dessen verfolgt der Kläger in der Berufungsinstanz sein Klageziel weiter. Er möchte weiterhin das gesamte Wirbelsäulenleiden und nicht nur einen Anteil desselben als Unfallfolge anerkannt wissen. Dies richtet sich danach, welche Bedeutung dem Unfallereignis im Sinne der Kausalitätsnorm der wesentlichen Bedingung beizumessen ist. Mithin war im Berufungsverfahren der ursächliche Zusammenhang eine Gesundheitsstörung mit einem Arbeitsunfall streitig (BSGE 7, 288, 291). Die Berufung ist sonach unabhängig von einem Berufungsausschluß nach § 145 Nr 4 SGG zulässig (§ 150 Nr 3 SGG).

Die Berufung wäre allerdings dann unzulässig, wenn der Kläger



rechtsmißbräuchlich eine von der Rechtsanordnung an sich gegebene Rechtsschutzmöglichkeit ausgenutzt hätte. Das wäre etwa der Fall, wenn dem Berufungsbegehren jedwede Rechtfertigung fehlte, jedoch mittels des Berufungsantrags allein die Berufungszulassung bewirkt werden sollte (BSG SozR 1500 § 148 Nr 5). So ist es im gegenwärtigen Streitfall nicht. Der Kläger verfolgt das Prozeßziel, das er bereits im erstinstanzlichen Verfahren geltend gemacht hatte, im Berufungsverfahren weiter. Er beruft sich auf eine traumatische Ursache des Wirbelgleitens, die allein für den Leidenzustand verantwortlich sei. In dieser Ansicht wird der Kläger dadurch bestärkt, daß er vor dem Unfallereignis beschwerdefrei war, die Beschwerden mit den Unfall aufgetreten sind und derzeit noch bestehen. Infolgedessen ist es verständlich, wenn die der Meinung des Klägers entgegenstehenden Sachverständigengutachten, die von einer nur vorübergehenden traumatischen Beeinträchtigung ausgehen, für ihn nicht nachvollziehbar sind.

Auf dem dargelegten Verfahrensfehler beruht das Berufungsurteil. Es ist nicht auszuschließen, daß das Berufungsgericht nach erneuter sachlicher Überprüfung zu einer für den Kläger günstigeren Entscheidung in bezug auf Höhe und Dauer der Verletztenrente gelangt. Zudem wird, sofern eine unfallbedingte Verschlimmerung bestehen sollte, noch festzustellen sein, ob es tatsächlich zu einer solchen nur vorübergehender Art gekommen ist. Für diese Annahme fehlt derzeit noch eine Bestätigung durch Befunde. Der im Berufungsurteil insoweit enthaltene Hinweis auf die einvernehmlich in der unfall-medizinischen Literatur vertretene Auffassung reicht hierzu nicht aus. Diese medizinische Meinung ist anhand



der vorhandenen Befunde zu belegen. Bedeutsam könnte in diesem Zusammenhang sein, daß nach dem Sachverständigen Dr. W. das anlagebedingte Wirbelgleiten stationär ist und für die Dauer des Lebens unverändert bleibt. Diese Erkenntnis - möchte man meinen - müsse auch für das traumatische Wirbelgleiten gelten. Dann ließe sich eine wesentliche Besserung nicht nachweisen.

War aber das Berufungsurteil in der Hauptsache aufzuheben, kann auch der Entscheidungsteil über die Auferlegung von Mutwillenskosten - unabhängig von der Frage, ob auch der Ausführungsbescheid Gegenstand des Berufungsverfahrens nach § 96 SGG geworden ist (vgl hierzu ua BSGE 9, 169, 170 = SozR Nr 18 zu § 96 SGG ; BSG SozR 1500 § 96 Nr 12) - keinen Bestand geben.

Die Zurückverweisung an einen anderen Senat des Berufungsgerichts (§ 170 Abs 2 S 2 SGG, § 202 SGG iVm § 565 Abs 1 Satz 2 Zivilprozeßordnung) war nicht veranlaßt.

Dem Berufungsgericht obliegt es auch, über die Erstattung der Kosten im Revisionsverfahren zu entscheiden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

